



Mitglied beim Zentralrat der Kurden in Deutschland e.V.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

SCHUTZKONZEPT

1. Grundsätze unserer Einrichtung

Die Kurdish-European Society e.V. versteht sich als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Unsere Einrichtung soll als sicherer Ort für die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sein. Gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII sind wir als pädagogische Fachkräfte der Kurdish-European Society e.V. verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen und die Gefährdung zum Wohl des Kindes zu erkennen. Wir sind verpflichtet die Kinder in ihren Rechten zu stärken. Wir werden keine Formen von Gewalt und Übergriffen an Kindern zulassen oder dulden. Dies können sein:

- Verbale Gewalt, wie z.B. ausgrenzen, herabsetzen usw.
- Körperliche Gewalt
- Machtmissbrauch
- sexuelle Gewalt
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Wir als Team beziehen aktiv die Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und greifen ein. Unser pädagogisches Handeln ist transparent und fachlich:

- Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt.
- Wir vermitteln den Kindern die Werte und Kompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind.

- Wir unterstützen und stärken sie in ihrem Recht mitzubestimmen und mitzugestalten.
- Wir begleiten die Kinder dabei ihre Grenzen auszuprobieren und zu lernen, damit sie sich zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten entwickeln.
- Wir als Team verhalten uns den Kindern gegenüber einfühlsam und achtsam.
- Unser Umgang ist respektvoll und wertschätzend.
- Wir achten auf die Gestaltung der Nähe und Distanz, von Macht, Abhängigkeit und Grenzen.
- Verbaler Kontakt und Körperkontakt geschehen respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber den Grenzen der Kinder.
- Wir respektieren das Recht der Kinder die Grenzen zu zeigen und "nein" zu sagen.
- Wir sorgen dafür, dass die Kinder das Recht haben, sich zu beschweren: das führt zu einer Reflexion unserer Arbeit und eigenem Verhalten. Die Kinder entwickeln persönliche Kompetenzen, wie Selbstbewusstsein, Selbstwahrnehmung und Selbststeuerung.

2. Schritte des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII:

- Beobachtungen und Dokumentation: z.B. Aussagen des Kindes (direkt oder indirekt), auffälliges Verhalten des Kindes, Aussagen der Eltern oder andere Auffälligkeiten und Beobachtungen.
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden können.
- Austausch mit Team und Leitung: 4-Augen-Prinzip.
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft: diese Fachkraft kann sowohl von der Seiten des Trägers als auch vom Jugendamt oder Erziehungsberatungsstelle gestellt werden.
- Gemeinsame Gefährdungseinschätzung bzw. Risikoeinschätzung.
- Gespräch mit den Eltern und gemeinsame Vereinbarungen/Hilfeplan entwickeln.
- Überprüfung der Vereinbarungen bzw. Empfehlungen

- Fallübergabe an das Jugendamt, falls eine Kooperation nicht gelingt. Zeitgleich werden die Eltern darüber informiert.

3. Qualifikation der Fachkräfte:

Das Thema Kinderschutz ist ein fester Bestandteil bei der Einarbeitung aller Fachkräfte. Durch unser Schutzkonzept können wir sicherstellen, dass sie im Alltag über Handlungsmöglichkeiten verfügen, um den Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Um den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII fachlich auszuführen, stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, Fachberatung oder Supervision sowohl für das Team als auch die einzelne Fachkraft. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen und Kinderschutzbund sind für unsere Einrichtung sehr wichtig und bedeutend.